

Unfallkasse München

Müllerstraße 3 · 80469 München

Postanschrift: 80313 München

Telefon (0 89) 2 33-2 80 94 · Telefax (0 89) 2 33-2 64 84

GUV-V A 6/7

(bisher GUV 0.5)

Unfallverhütungsvorschrift

Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003¹⁾

mit Durchführungsanweisungen

vom Juni 2003

Gültig ab 1. April 2004

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt
München, Nr. 5 vom 20. Februar 2004

1) In die Fassung vom März 1975 ist der 1., 2. und 3. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Unfallverhütungsvorschrift

**„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere
Fachkräfte für Arbeitssicherheit“**

vom März 1975

geändert durch folgende Nachträge:

1. Nachtrag – Fassung Oktober 1984
2. Nachtrag – Fassung Juli 1989
3. Nachtrag – Fassung Juni 2003

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geltungsbereich	
§ 1. Geltungsbereich	4
Bestellung	
§ 2. Bestellung	4
Fachkunde von Betriebsärzten	
§ 3. Fachkunde von Betriebsärzten	10
Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit	
§ 4. Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit	12
Mitteilungspflicht	
§ 5. Mitteilungspflicht (entfällt)	15
Fortbildung	
§ 6. Fortbildung	16
Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	
§ 7. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	16
In-Kraft-Treten	
§ 8. In-Kraft-Treten	16
Anhang: Betriebsartenverzeichnis	17
Anlage 1: Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	18
Anlage 2: Fachaufsichtsschreiben zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	27
Anlage 3: Übersicht über die Fachlektionen der Ausbildungsstufe III und der behandelten Themenfelder sowie der Unternehmen/Lern- inhalte (zu § 4 Abs. 6)	30

Geltungsbereich

§ 1. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers, die zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) ergebenden Pflichten Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach Maßgabe des § 2 zu bestellen haben.

Zu § 1:

*In den Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) vom 12.12.1973 (BGBl. S. 1885) ein den Grundsätzen des Gesetzes **gleichwertiger** arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.*

*Ein **gleichwertiger** arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz ist dann gewährleistet, wenn der Unternehmer nach Maßgabe der §§ 1 bis 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt.*

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erlassen die Unfallversicherungsträger Vorschriften über die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Die Rechte und Pflichten der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Text des Arbeitssicherheitsgesetzes ist dieser Unfallverhütungsvorschrift als Anlage 1 beigefügt.

Bestellung

§ 2. (1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in § 3 und § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben für die sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabelle ergebenden erforderlichen Einsatzzeiten schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten:

Gruppe ①	Betriebsart ②	Erforderl. Einsatzzeit (Std./Jahr u. Arbeitnehmer)	
		der Betriebs- ärzte ③	der Fachkräfte für Arbeits- sicherheit ④
1	Medizinische Betriebe; Technische Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, die einer besonderen arbeits- medizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen	1,2	1,5
2	Technische Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, die einer besonderen arbeits- medizinischen Betreuung bedür- fen, weil eine erhöhte Gesund- heitsgefährdung durch besonde- re Arbeiterschwernisse besteht oder weil auf Grund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder Dritte vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist	0,6	
3	Technische Betriebe, die nicht von den Gruppen 1 und 2 erfasst werden	0,25	
4	Bürobetriebe (Verwaltungen)	0,2	0,3

Für die Zuordnung der Betriebe ist das Verzeichnis des Anhangs maßgebend. Nicht in dem Verzeichnis genannte Betriebe sind sinngemäß zuzuordnen.

Der Unternehmer hat die für die einzelnen Betriebsarten errechneten Einsatzzeiten jeweils getrennt für die Betriebsärzte und für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu der für das Unternehmen maßgebenden Gesamteinsatzzeit der Betriebsärzte bzw. der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zusammenzufassen.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Betriebsärzte sowie die Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes verpflichtet hat.

Die erforderliche Einsatzzeit ist die Arbeitszeit, die den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb je Jahr und Arbeitnehmer mindestens zur Verfügung stehen muss. So können z.B. Wegezeiten eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Einsatzzeit angerechnet werden; dies gilt auch für andere Zeiten, die für die Erfüllung von nicht unter § 3 bzw. § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes fallende Aufgaben verwendet werden.

Die Tabelle ist vom Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes aufgeführten Kriterien aufgestellt worden.

Die Tabelle unterscheidet in Spalte ② zwischen vier Betriebsartengruppen, in die die einzelnen Betriebe eines Unternehmens einzuordnen sind. Es gehören in die Gruppe 1:

Medizinische Betriebe und solche technischen Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, bei denen sich die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen ergibt aus

- *den von den Unfallversicherungsträgern erarbeiteten Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,*
- *dem Anhang VI der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen,*
- *den für den Betrieb anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften,*
- *staatlichen Arbeitsschutzvorschriften,*

in die Gruppe 2:

Solche technischen Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, die bei ihrer Tätigkeit besonderen Arbeiterschwernissen ausgesetzt sind. Einen Hinweis hierauf kann das wegen gesundheitlicher Gefährdung erforderliche Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen oder eine evtl. gewährte Erschwerniszulage geben;

soweit die Untersuchungen zur Vorbeugung von Berufskrankheiten notwendig sind, erstrecken sie sich auch auf solche Erkrankungsmöglichkeiten, die nach § 9 Abs. 2 SGB VII wie eine Berufskrankheit zu entschädigen sind.

Die Spalte ③ der Tabelle enthält die Einsatzzeiten, die bei der jeweiligen Betriebsart im Jahr für den einzelnen Arbeitnehmer von dem Betriebsarzt aufzuwenden sind. Arbeitnehmer sind die nach dem SGB VII beim Unfallversicherungsträger versicherten Betriebsangehörigen, d.h. Arbeiter, Angestellte und Auszubildende; nicht dazu zählen die Beamten (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 samt Erläuterungen).

Die Einsatzzeit für einen Betrieb ist das Produkt aus der Zahl der im Betrieb tatsächlich durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der erforderlichen Einsatzzeit je Arbeitnehmer. Die Gesamteinsatzzeit der

Betriebsärzte für ein Unternehmen (z.B. Gemeinde, Zweckverband) ergibt sich aus der Summe der Einsatzzeiten der einzelnen Betriebe.

Die Einsatzzeiten sind auf die Betriebsart abgestellt, nicht etwa auf die Tätigkeit; d.h. bei der Berechnung der Einsatzzeit sind alle Arbeitnehmer, die in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind, zu berücksichtigen, unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit im Betrieb. Z.B. fällt das Krankenhaus einer Gemeinde hinsichtlich der Einsatzzeit des Betriebsarztes in Gruppe 1 (1,2 Std. Einsatzzeit/Jahr und Arbeitnehmer). Es ist dort die Zahl sämtlicher Arbeitnehmer – gleichgültig, ob sie in der Verwaltung, der Küche, der Wäscherei, im ärztlichen oder Pflegedienst beschäftigt sind – mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

Für die Einordnung der Betriebe in die Gruppen 1 bis 4 der Tabelle des § 2 Abs. 1 ist das Betriebsartenverzeichnis des Anhangs zur Unfallverhütungsvorschrift maßgebend.

Nicht in dem Betriebsartenverzeichnis genannte Betriebe sind sinngemäß zuzuordnen. Die Einordnung richtet sich in diesen Fällen nach der Betriebsstruktur.

Sofern beispielsweise nur wenige Beschäftigte eines Betriebes im Vergleich zur Gesamtzahl der Beschäftigten dieses Betriebes die Merkmale der Gruppe 1 der Tabelle erfüllen, der Betrieb jedoch wegen der Tätigkeiten der anderen Beschäftigten ansonsten zum Beispiel in die Gruppe 3 oder die Gruppe 4 einzuordnen wäre, so kann der gesamte Betrieb nach sinnvoller Abwägung der maßgeblichen Kriterien (vgl. dazu auch § 2 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz) in die Gruppe 3 bzw. 4 eingeordnet werden.

Entsprechendes gilt auch für die im Betriebsartenverzeichnis nicht eindeutig eingeordneten Hochschulen und die Justizvollzugsanstalten. Hochschulen (außer Unikliniken) sind in ihrer Gesamtheit in eine einzige Gruppe der Tabelle des § 2 Abs. 1 einzuordnen. Maßgebend für die Einordnung sind die vorgenannten Kriterien.

Die Berechnung der erforderlichen Einsatzzeiten erstreckt sich nur auf solche Betriebe, die in die versicherungsrechtliche Betreuung des Unfallversicherungsträgers fallen. Nicht dazu zählen nach § 129 Abs. 4 SGB VII gemeindliche Verkehrsunternehmen mit Einschluss der gemeindlichen Hafen- und Umschlagbetriebe, gemeindliche Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerke oder gemeindliche landwirtschaftliche Unternehmen (z.B. Gemeindewald, Friedhof, Parkanlagen).

Das folgende Beispiel zeigt die Ermittlung der Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes für die Gemeinde A:

Beispiel für die Gemeinde A:

Ermittlung der Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes

Betrieb	Zahl der Arbeitnehmer	Spezifische Einsatzzeit (Std./Jahr und Arbeitnehmer)	Einsatzzeit (Std./Jahr)
Verwaltungen	414	x 0,2	82,8
Museen	35	x 0,25	8,75
Badeanstalten	22	x 0,25	5,5
Bauhof	17	x 0,25	4,25
Krankenhaus	312	x 1,2	374,4
Müllabfuhr	15	x 0,6	9,0
Schlachthof	13	x 0,6	7,8
Straßenreinigung	5	x 0,6	3,0
Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes für die Gemeinde A			495,5

Die Spalte ④ der Tabelle enthält die Einsatzzeiten, die bei der jeweiligen Betriebsart im Jahr für den einzelnen Arbeitnehmer von den Fachkräften für Arbeitssicherheit aufzuwenden sind.

Im Übrigen gelten für die Spalte ④ die gleichen Erläuterungen wie vorstehend für die Spalte ③.

Das folgende Beispiel zeigt die Ermittlung der Gesamteinsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die Gemeinde A.

Beispiel für die Gemeinde A:

Ermittlung der Gesamteinsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Betrieb	Zahl der Arbeitnehmer	Spezifische Einsatzzeit (Std./Jahr und Arbeitnehmer)	Einsatzzeit (Std./Jahr)
Verwaltungen	414	x 0,3	124,2
Museen	35	x 1,5	52,5
Badeanstalten	22	x 1,5	33,0
Bauhof	17	x 1,5	25,5
Krankenhaus	312	x 1,5	468,0
Müllabfuhr	15	x 1,5	22,5
Schlachthof	13	x 1,5	19,5
Straßenreinigung	5	x 1,5	7,5
Gesamteinsatzzeit der Fachkräfte für die Gemeinde A			752,7

„Wenn ein Unternehmer einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst verpflichtet, so muss dieser den Anforderungen genügen, die sich aus den Grundsätzen der Unfallversicherungsträger über Ärzte, Hilfsper-

sonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste ergeben.“

Mit einer Übertragung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn dieser überbetriebliche Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die ein Betriebsarzt auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen hätte. Da der Unternehmer dies in der Regel nicht selbst überprüfen kann, kann er sich von dem überbetrieblichen Dienst durch eine Bescheinigung des Unfallversicherungsträgers nachweisen lassen, dass dieser Dienst die Aufgabe auch tatsächlich ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Hinsichtlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist darauf verzichtet worden, festzulegen, ob im Einzelfall Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister bestellt werden müssen. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach Eigenart und Schwierigkeit der im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben. Daher muss der Unternehmer verantwortlich entscheiden, welche Qualifikation (Dipl.-Ing., Ing. [grad.], Techniker, Meister) die jeweilige Fachkraft unter Berücksichtigung der speziellen betrieblichen Gegebenheiten haben muss. Der Unfallversicherungsträger ist allerdings auf Grund des § 2 Abs. 3 berechtigt, im Einzelfall Qualifikationsanforderungen zu stellen. Ergibt die Berechnung der Gesamtzeit **eine** oder mehr als eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, so soll wenigstens eine Fachkraft die Qualifikation des Sicherheitsingenieurs besitzen.

(2) Werden neben den Versicherten auch Beamte in den in der Tabelle des Absatzes 1 genannten Betrieben beschäftigt, so hat der Unternehmer die im Hinblick auf die Beamten festzusetzende Einsatzzeit bei der Gesamteinsatzzeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Unfallverhütungsvorschrift ist nur anzuwenden auf die nach dem SGB VII versicherten Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende); sie ist nicht für die Beamten anzuwenden. Für die Beamten hat der Dienstherr entsprechend seiner Verpflichtung aus § 16 des Arbeitssicherheitsgesetzes eine gleichwertige Regelung zu treffen. Die sich aus dieser Regelung für die Beamten ergebende Einsatzzeit ist den sich nach den Tabellen 1 und 2 des Absatzes 1 ergebenden Einsatzzeiten hinzuzurechnen.

(3) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 bewilligen und geringere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind. Der Unfallversicherungsträger kann ferner im Einzelfall abweichend von Absatz 1 höhere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen

Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, und die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs verlangen, soweit die Tätigkeit der Fachkraft im Betrieb eine ingenieurmäßige Ausbildung erfordert.

(4) Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht von Betriebsärzten, sondern von ermächtigten anderen Ärzten vorgenommen, so können die hierbei anfallenden Untersuchungszeiten auf die Einsatzzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, soweit die Einsatzzeit des Betriebsarztes den Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuzurechnen ist.

Zu § 2 Abs. 4:

Besonders während der Anlaufzeit kann es vorkommen, dass nicht jeder Betriebsarzt für einzelne der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die in einem Betrieb anfallen, ermächtigt werden kann, da bestimmte Vorsorgeuntersuchungen spezielle Fachkenntnisse und oft auch eine besondere technische Ausstattung erfordern.

Werden Untersuchungen durch andere Ärzte durchgeführt, so wird der Betriebsarzt in entsprechendem Umfang entlastet. Auf die Einsatzzeit kann daher die reine Untersuchungszeit angerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die sich nach § 2 Abs. 1 ergebende Einsatzzeit für alle nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes dem Betriebsarzt zu übertragenden Aufgaben bemessen ist, also nicht nur für Untersuchungen. Die Anrechnung kann daher nur auf den die Untersuchungen betreffenden Aufgabenteil nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes, nicht aber auf die übrigen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nummern 3 und 4 erfolgen.

Wegezeiten zum ermächtigten Arzt können nicht berücksichtigt werden.

Fachkunde von Betriebsärzten

§ 3. (1) Der Unternehmer darf als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

- 1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder**
 - 2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“**
- zu führen.**

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Nach § 4 „Arbeitssicherheitsgesetz“ darf der Unternehmer nur Ärzte zum Betriebsarzt bestellen, die über die erforderliche arbeitsmedizinische

Fachkunde verfügen. Besitzt der Arzt die von der zuständigen Ärztekammer erteilte Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, gilt der Nachweis der arbeitsmedizinischen Fachkunde als erbracht.

(3) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

- 1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und**
- 2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin**

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 beendet wird.

Zu § 3 Abs. 3:

Ärzte, die die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erwerben wollen, müssen nach der vom 90. Deutschen Ärztetag 1987 neu gefassten Muster-Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit, davon zwölf Monate klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innerer Medizin, die Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf, und neun Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin nachweisen. Es wird empfohlen, einen Teil der klinischen Tätigkeit in einer unfallchirurgischen Abteilung mit D-Arzt-Anerkennung, in einer Klinik oder Poliklinik für Berufskrankheiten oder einem Institut für Arbeitsmedizin, soweit die Struktur des Instituts eine klinische Tätigkeit ermöglicht, zu absolvieren.

An Stelle der neunmonatigen Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin kann eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z.B. als Gewerbearzt) treten, wenn der Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer nach § 3 Abs. 3 vorweisen kann.

Die neu gefasste Muster-Weiterbildungsordnung wird durch Beschluss der Kammerversammlungen der Landesärztekammern sowie durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in geltendes Weiterbildungsrecht umgewandelt, wodurch sie Rechtsgeltung für den einzelnen Arzt erlangt.

Nach Abschluss der zweijährigen, durchgehenden Tätigkeit und der Beendigung des gesamten theoretischen arbeitsmedizinischen Kurses muss der Arzt die Bescheinigung über die erworbene Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, ausgestellt durch die zuständige Ärztekammer, vorlegen können.

Die Entscheidung, welcher Betrieb für die nach § 3 Abs. 3 vorgesehene Weiterbildung geeignet ist, wird ebenfalls von der zuständigen Ärztekammer getroffen.

(4) Der Unternehmer kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

- 1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. 1. 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und**
- 2. a) bis zum 31. 12. 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder**
b) bis zum 31. 12. 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a oder b eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Forderung beinhaltet eine Übergangsregelung für Ärzte, die vor dem 1. Januar 1985 die sog. „Kleine Fachkunde“ erworben haben. Diejenigen Ärzte, die vor dem 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden betriebsärztlicher Tätigkeit innerhalb eines Jahres nachweisen, können auch weiterhin, ohne zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen, als Betriebsarzt bestellt werden. Die übrigen Ärzte, die nur die Bescheinigung der „Kleinen Fachkunde“, jedoch keine ausreichende betriebsärztliche Tätigkeit vorweisen können, müssen bis zum 31. Dezember 1987 nachweisen, dass sie den gesamten dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben, wenn sie die Übergangsregelung noch für sich in Anspruch nehmen wollen.

Unberührt von der Regelung des § 3 bleibt die auf Grund von Vorschriften der Unfallversicherungsträger und des Staates erforderliche Ermächtigung für die Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (Erstuntersuchungen, Nachuntersuchungen, Nachgehende Untersuchungen).

Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 4. (1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Anforderungen genügen. Wenn der Unternehmer Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 nicht genügen, muss er auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers den Nachweis der Fachkunde erbringen.

Zu § 4 Abs. 1:

Im Hinblick auf die zumindest gegenwärtig nicht voll übersehbaren Möglichkeiten, den Nachweis der Fachkunde auch auf andere Weise zu erbringen (z.B. bei einer Ausbildung im Ausland), sind die in den Absätzen 2 bis 4 im Einzelnen festgelegten Anforderungen keine ausschließlichen Voraussetzungen für den Fachkundenachweis. Die in diesen Absätzen festgelegten Anforderungen werden jedoch den Maßstab bei der Beurteilung anderer Fachkundenachweise zu bilden haben. Der Unfallversicherungsträger ist berechtigt, bei Abweichungen von den Absätzen 2 bis 4 den Nachweis der Fachkunde zu verlangen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. **berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen,**
2. **danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und**
3. **einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.**

Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik, die eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen die Fachkundevoraussetzungen.

(3) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. **eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,**
2. **danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und**
3. **einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.**

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre als Techniker oder als Sicherheitsmeister tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. **die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,**
2. **danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und**

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

Zu § 4 Abs. 2 bis 4:

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das BMA mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat. Der Unfallversicherungsträger bietet dazu den Fernlehrgang zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit an, der diesen Grundsätzen entspricht.

Anforderungen an die Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die Informationsmappe „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (GUV 80.8). Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft für Arbeitssicherheit im Vorfeld der Ausbildung zugestellt.

Der Text des Fachaufsichtsschreibens ist dieser Unfallverhütungsvorschrift als Anlage 2 beigelegt.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

(5) Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen auch, wenn sie vor dem 1. 12. 1974 mindestens ein Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2 bis 4 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteil der Ausbildungsstufe III ist das nachfolgende Rahmenthema:

- **Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.**

Zu § 4 Abs. 6:

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbil-

nung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Ausbildungsstufe III die nachfolgenden 5 Themenfelder umfasst:

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren,
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
3. Spezifische Arbeitsverfahren,
4. Spezifische Arbeitsstätten,
5. Spezifische personalbezogene Themen.

Ausbildungsstufe III vermittelt im Rahmen des Fernlehrgangs Lösungsstrategien für branchenspezifische/betriebsartenspezifische Problemstellungen. Ansatzpunkte sind:

- typische Aufgaben und Tätigkeiten, die in den Betriebsarten (s. Anhang) auftreten, und die in diesem Zusammenhang auftretenden Gefährdungsfaktoren bzw. gesundheitsfördernden Faktoren, spezifischen Gestaltungsregeln und Lösungskonzepte,
- typische Organisationsstrukturen, die gleichzeitig Handlungsrahmen und Gestaltungsfeld sind.

Zwanzig fachspezifische Lektionen bieten die Möglichkeit einer dem jeweiligen Einsatzgebiet entsprechenden Vertiefung der Ausbildung. In der in Anlage 3 aufgeführten Tabelle sind die Themen der Fachlektionen, der jeweilige Typ, die in der jeweiligen Lektion behandelten Themenfelder sowie die Unterthemen/Lerninhalte angegeben.

Mindestumfang der fachspezifischen Ausbildung ist die Bearbeitung von vier Lektionen vom Typ A. Davon können an Stelle von zwei Lektionen vom Typ A jeweils zwei Lektionen vom Typ B ausgewählt werden (d.h. 4-mal A oder 3-mal A und 2-mal B oder 2-mal A und 4-mal B).

Die Bearbeitung der Fachlektion F1 Verwaltung (Typ A) ist unabhängig von der Betriebsart in jedem Fall obligatorisch.

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits während der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Mitteilungspflicht

§ 5. entfällt.

Fortbildung

§ 6. (1) Der Unternehmer hat den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers, zu denen dieser einlädt, zu ermöglichen, soweit die Fortbildungsmaßnahme den betrieblichen Belangen entspricht.

(2) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 7. Begonnene Ausbildungslehrgänge, die noch auf der Konzeption des Fachaufsichtsschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1979 beruhen, müssen bis zum 31. Dezember 2003 abgeschlossen sein.

Zu § 7:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die begonnene Ausbildungslehrgänge nach der Konzeption des Fachaufsichtsschreibens vom 2. Juli 1979 bis zum 31. Dezember 2003 abschließen, dürfen als solche vom Arbeitgeber bestellt werden.

In-Kraft-Treten

§ 8. Diese Unfallverhütungsvorschrift am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der 3. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Anhang

BETRIEBSARTENVERZEICHNIS

für die Zuordnung der Betriebe der Tabelle des § 2 Abs. 1

	Gruppe			
	1	2	3	4
Abwasserbehandlung, -beseitigung		X		
Archive, Bibliotheken				X
Badeanstalten			X	
Bauhöfe, Fuhrparks			X	
Bürobetriebe (Ämter, Behörden, Verwaltungen)				X
Feuerwehren		X		
Flugplätze, Flugbereitschaften		X		
Forstbetriebe		X		
Gerichte				X
Gesundheitsämter	X			
Hafenbetriebe			X	
Heime, Hotels, Küchenbetriebe			X	
Heizkraftwerke		X		
Historische Bauten, Denkmäler			X	
* Hochschulen (außer Unikliniken), Akademien	X	X	X	X
* Justizvollzugsanstalten		X	X	
Kindergärten, Kindertagesstätten				X
Krankenhäuser, Unikliniken, Sanatorien	X			
Laboratorien (außer in Hochschulen)		X		
Landwirtsch., Gartenanl., Weinbau, Tierzucht		X		
Luft-, Ziv. Bevölkerungsschutz			X	
Marktbetriebe			X	
Medizinische Untersuchungsämter	X			
Müllabfuhr, -deponie, -verbrennung		X		
Museen, Sammlungen, Ausstellungen			X	
Pflege- und Schwesternstationen, Altenpflegeheime		X		
Polizei		X		
Prüfstellen (Eichamt, TÜ-Amt u.a.)			X	
Sand-, Kies-, Tongruben			X	
Schlachthöfe, Viehhöfe		X		
Schulen (berufsbildende)			X	
Schulen (allgemein bildende und sonstige), Seminare				X
Sparkassen, Versicherungen				X
Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Naturparks			X	
Sportanlagen			X	
Steinbrüche		X		
Straßenbau und Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung			X	
Straßenreinigung		X		
Theater, Versammlungsräume, Festspiele			X	
Untersuchungsämter, Labors (außer med.) (außer an Schulen u. Hochschulen)		X		
Vermessungswesen			X	
Wasserbau und -unterhaltung			X	
Zoologische Gärten, Tiergehege		X		

*) Für diese Betriebe ist eine eindeutige Zuordnung in eine bestimmte Gruppe nicht möglich; die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Betriebes. Maßgebend für die Zuordnung sind die Merkmale der Tabelle des § 2 Abs. 1. Bestehen Zweifel über die Zuordnung, ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzufragen.

Anlage 1

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 5a des Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerbe-rechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. Nr. 62 vom 30. August 2002 S. 3412).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz be-schlossen:

ERSTER ABSCHNITT

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräf-te für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht wer-den können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Betriebsärzte § 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

- c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 - 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

DRITTER ABSCHNITT

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

- (1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die im § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf
- 1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - 2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
 - 3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
 - 4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.
- (2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtun-

gen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen.
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der

Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebes nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

- (1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.
- (3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das Gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11

Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12

Behördliche Anordnungen

- (1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.
- (2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,
 1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
 2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.
- (3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.
- (4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Auskunfts- und Besichtigungsrechte

- (1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der

Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) ¹⁾

§ 15

Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kaufahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im Übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

1) § 14 Abs. 2: Aufgehoben durch Art. 5a Gesetz vom 24. August 2002 I 3412 mit Wirkung vom 1. Januar 2003

§ 19
Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
 3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 21
Änderung der Reichsversicherungsordnung

(gegenstandslos)

§ 22
Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 23
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

- (2) § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel LVIII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), treten außer Kraft. Im Übrigen bleibt das Gesetz unberührt.

Anlage 2

Wiedergabe des an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gerichteten Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997 (AZ: IIIb7-36042-5)

Fachaufsichtsschreiben zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

In meinem Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 hatte ich Grundsätze für die Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit festgelegt. Die theoretische Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit umfasste darin mindestens 5 Wochen. Sie setzte sich zusammen aus den Grundlehrgängen A und B von je 2 Wochen Dauer, deren Inhalte nach den von der damaligen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallverhütung (BAU) herausgegebenen Unterlagen „Grundlehrgänge A und B“ zu gestalten waren und einem darauf aufbauenden branchenorientierten Aufbauseminar von mindestens einwöchiger Dauer.

Das bisher gültige Ausbildungskonzept der Fachkräfte für Arbeitssicherheit kann auf Grund der vielfältigen Entwicklungen in der Arbeitswelt, der Zunahme wissenschaftlicher Erkenntnisse und der inzwischen erfolgten rechtlichen Änderungen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz nicht mehr gerecht werden, so dass nach einhelliger Auffassung der Fachkreise eine Weiterentwicklung der bisherigen Ausbildungskonzeption notwendig ist.

Leitlinie der neuen Ausbildungskonzeption ist ein zeitgemäßes, ganzheitliches Arbeitsschutzverständnis, welches konsequent auf Prävention setzt. Charakteristisch für die neue Ausbildungskonzeption ist ein aufgaben- und handlungsbezogenes Lernen, welches den Erwerb fachlich-inhaltlicher, methodischer und betriebspraktischer Kompetenz in geeigneter Weise miteinander verknüpft.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und der in drei umfangreichen Forschungsprojekten gewonnenen Erkenntnisse über die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird das Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 durch mein heutiges Schreiben ersetzt. Auf die dazu geführten Abstimmungen, insbesondere das Gespräch am 30. Oktober 1997, nehme ich Bezug.

Als Grundsätze für die Ausbildung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz sind in Zukunft anzuwenden:

1. Die theoretische Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit umfasst drei aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, nach deren erfolgreicher Absolvierung die erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden kann.
2. Um das unterschiedliche Anforderungsprofil sowie unterschiedliche Lernvoraussetzungen berücksichtigen zu können, werden für Sicherheitsingenieure einerseits und Sicherheitstechniker bzw. Sicherheitsmeister andererseits spezifische Ausbildungslehrgänge durchgeführt.

3. Die Ausbildungsstufen I bis III sind in einem zeitlichen Rahmen durchzuführen, der die betriebliche Abwesenheitszeit der bisherigen Ausbildung (i.d.R. 6 Wochen in Seminarform) nicht übersteigt. Um die vorgesehenen Ausbildungsinhalte vollständig vermitteln zu können, sollen insbesondere moderne Techniken der Wissensvermittlung (z.B. mediengestützte Lernmethoden, Lernen im Betrieb) verstärkt eingesetzt werden.
4. In der Ausbildungsstufe I (Grundausbildung) wird insbesondere Grundlagenwissen über arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen sowie zur Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme vermittelt. Die Teilnehmer erwerben Verständnis für die Rolle und das Aufgabenspektrum der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Kenntnisse über das überbetriebliche Arbeitsschutzsystem und das Vorschriften- und Regelwerk des Arbeitsschutzes.
5. In der Ausbildungsstufe II (vertiefende Ausbildung) wird das in der Grundausbildung erworbene Wissen zur Planung, Umsetzung und Lösung komplexerer Aufgaben insbesondere anhand von Fallbeispielen angewendet.
6. Die konkreten Inhalte der Ausbildungsstufen I und II sind entsprechend der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeiteten Ausbildungskonzeption und den darauf aufbauenden Ausbildungsmaterialien zu gestalten.
7. In der Ausbildungsstufe III (bereichsbezogene Ausbildung) werden die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei i.d.R. auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildungsstufe III wird durch die zuständigen Unfallversicherungsträger entsprechend dem Bedarf an bereichsbezogener Vervollständigung der Fachkunde in ihren Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ festgelegt. Dabei sind die in der Anlage aufgeführten Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption zu berücksichtigen. Die zeitliche Abfolge einzelner Ausbildungseinheiten kann bereichsbezogen variieren, soweit die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen vorhanden sind.
8. Soweit Kenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz nachgewiesen werden können, entscheidet die zuständige Berufsgenossenschaft über eine mögliche Anrechnung. Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger vereinbaren hierzu ein geeignetes Verfahren, um den Belangen der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Rechnung zu tragen.
9. Begleitend zu der theoretischen Ausbildung ist ein Praktikum durchzuführen, in dem das erworbene Wissen in der Praxis selbstständig, aufgabenorientiert und betriebsbezogen angewendet wird; dies kann insbesondere in Form von Arbeitsaufgaben zur Lösung konkreter betrieblicher Arbeitsschutzprobleme geschehen. Die Praktikumsaufgaben sollen i.d.R. innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen werden.
10. Die theoretische Ausbildung und das Praktikum sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens 3 Jahren absolviert werden.
11. Als Qualifikationsnachweis für den Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß § 7 Arbeitssicherheitsgesetz sind den Vorgaben der Gesamt-

konzeption folgende und nach bundeseinheitlichen Kriterien erarbeitete Lern-
erfolgskontrollen durchzuführen.

12. Bereits bestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit können auch weiterhin als solche tätig sein. Eine nach dem alten Konzept begonnene Ausbildung kann innerhalb von 2 Jahren nach dem alten Konzept abgeschlossen werden.
13. Bei einem Branchenwechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit entscheidet die Berufsgenossenschaft über den erforderlichen Umfang an bereichsbezogener Fortbildung. Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger vereinbaren hierzu ein geeignetes Verfahren, um den Belangen der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Rechnung zu tragen.
14. Auch externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in überbetrieblichen Diensten müssen über die erforderlichen Branchenkenntnisse verfügen.

Ich bitte ab 1. Januar 2001 nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Im Auftrag
Bieneck

Anlage

Anlage

Rahmenanforderungen an die wirtschaftsbereichsbezogene Erweiterung und Vertiefung der Fachkunde in Ausbildungsstufe III

Die Ausbildungsstufe III sollte die nachgenannten 5 Themenfelder umfassen, die entsprechend der Branchenspezifität zu untersetzen sind:

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen
3. Spezifische Arbeitsverfahren
4. Spezifische Arbeitsstätten
5. Spezifische personalbezogene Themen

Anlage 3

Übersicht über die Fachlektionen der Ausbildungsstufe III und der behandelten Themenfelder sowie der Unterthemen/ Lerninhalte (zu § 4 Abs. 6)

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F1	Verwaltung, Büroarbeit	A	1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 3. Spezifische Arbeitsverfahren 5. Spezifische personalbezogene Themen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswirkungen von sich verändernden Formen der Durchführung von Verwaltungsarbeit, Anforderungen an die Gestaltung von Arbeitssystemen ausgehend von den Arbeitsaufgaben ➤ Belastungen, Beanspruchungen, Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten und bei Bildschirmarbeitsplätzen ➤ Gestaltung von Bürogebäuden, Sick-Building-Syndrom, Gestaltung von Arbeitsumgebungsfaktoren (Klima, Beleuchtung, Farbgebung ...) ➤ Arbeitssystem „Büroarbeit allgemein“ – Gefährdungen, Gestaltungsanforderungen und -möglichkeiten ➤ Vorgehensweisen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit hohem IuK-Anteil, Bildschirmarbeitsplätzen
F2	Werkstätten	A	1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitssystemgestaltung in Werkstätten ➤ Kfz-Werkstätten: Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Störungsbeseitigung ➤ Metall bearbeitende Werkstätten (Instandhaltungsarbeiten, Vorrichtungsbau, Schlosserarbeiten) ➤ Holz bearbeitende Werkstätten ➤ Oberflächenbehandlung

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F3	Haustechnik	B	1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wechselnde Aufgaben und Einsatzbedingungen ➤ Umgang mit unterschiedlichsten Werkzeugen, Aufstiegshilfen, Geräten und Stoffen ➤ Inspektion, Wartung und Instandsetzung im Bereich der Gebäudeunterhaltung <ul style="list-style-type: none"> • Heizungsanlagen, Klimaanlage, Abluftanlagen, Maschinenräume, Aufzugsanlagen, Sanitäranlagen etc. • Beleuchtungsanlagen • Prüfen von elektrischen Anlagen in Gebäuden und von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln • Maschinen und Anlagen • Reinigungsarbeiten an und in Gebäuden und Gebäudeteilen, ➤ Arbeiten in kleineren Werkräumen, Hauswerkstätten ➤ Betreuung von speziellen Geräten (Aktenvernichter, Abfallzerkleinerungsmaschinen) und Arbeiten in und Betreuen von speziellen Bereichen
F4	Hoch- und Tiefbau	B	1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 5. Spezifische personalbezogene Themen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bauplanung ➤ Unterstützung der Bauherrenfunktion (Umsetzung von Anforderungen der BaustellIV) ➤ Bauausführung, u.a. Fremdvergabe an Unternehmen der freien Wirtschaft und die Bauüberwachung ➤ Bauliche Instandhaltung <ul style="list-style-type: none"> • Hochbau <ul style="list-style-type: none"> – Maurerarbeiten – ... • Tiefbau <ul style="list-style-type: none"> – Instandsetzungsarbeiten an Straßendecken, Setzen von Randsteinen, Verlegen von Pflastersteinen etc. – Anlegen/Reparatur von Entwässerungseinrichtungen – Böschungssicherung • Überwachung von Ingenieurbauwerken • Wasserbauarbeiten

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F5	Straßenunterhaltung, Straßenreinigung	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bauliche Unterhaltung (Instandsetzungsarbeiten) ➤ Pflege der Straßenausstattung (Inspektion, Wartung) ➤ Winterdienstarbeiten ➤ Arbeiten im Straßenverkehr (z.B. Baustellen, Unfalldienst) ➤ Überwachung und Wartung von Einrichtungen wie Brücken, Tunnel, Verkehrsleit-einrichtungen, Lärmschutzwänden
F6	Abfallwirtschaft	A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abfallsammlung, u.a. von <ul style="list-style-type: none"> • Hausmüll und Sperrmüll • Abfällen aus Gewerbebetrieben • Sonderabfällen ➤ Abfallbehandlung und Verwertung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> • Wertstoffhöfe, Sammelstellen, Müllumladestationen • Wertstoffsortiereinrichtungen • Kompostierung • Müllverbrennungsanlagen ➤ Abfallbeseitigung durch Deponierung
F7	Abwassertechnische Anlagen	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/ Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitssysteme im Bereich der Abwassereinleitung (Instandhaltung/Störungsbeseitigung in Kanälen und Schächten) ➤ Arbeitssysteme im Bereich der Abwasserbehandlung (Kläranlagen, Pumpstationen)

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F8	Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportstätten	A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Organisationsstrukturen (Schnittstellen innerer und äußerer Schulbereiche) ➤ Belastungen, Beanspruchungen des pädagogischen Personals ➤ Sicherheit und Gesundheitsschutz von Kindern/Schülern ➤ Sicherheits- und Gesundheitserziehung ➤ Bau, Ausrüstung und Unterhaltung von Schulen und Kindertageseinrichtungen, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen
F9	Park- und Gartenanlagen, Forst	A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitssysteme im Forst Holzernte; Waldpflege, Windwurfaufarbeitung ➤ Arbeitssysteme der Landschaftsgestaltung, -pflege ➤ Grünpflegearbeiten (Pflanz-, Schneid-, Fäll-, Mäharbeiten) ➤ Arbeitsschutzmanagement im Forst
F10	Theater – Veranstaltungsstätten	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<p>Gefährdungsschwerpunkte bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedienen der Theatertechnik ➤ Bühnenauf-, -um-, -abbau ➤ Arbeiten in den verschiedenen Werkstätten- und Ausstattungsbereichen (Schreiner, Schlosser, Maler, Plastiker, Requisiteure, Kostüm- und Maskenbildner) ➤ Proben und Aufführungen ➤ Arbeitsschutzmanagement im Theater

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F11	Bäder	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 5. Spezifische personal-bezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrieb von Bädern ➤ Wasseraufbereitung ➤ Instandhaltungstätigkeiten (im Gebäude, Pflege von Außenanlagen; Reinigungsarbeiten)
F12	Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archive	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personal-bezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Restaurierungsarbeiten zum Teil unter besonderen Verhältnissen von <ul style="list-style-type: none"> • Gemälden • Schmuckstücken • Büchern • Stuck, Steinmetzarbeiten • Baudenkmalern ➤ Bibliotheks-, Archivarbeiten <ul style="list-style-type: none"> • DV-Archivierung
F13.1	Gesundheitsdienst – Grundlagen	A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personal-bezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitssysteme im Gesundheitsdienst: <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhaus <ul style="list-style-type: none"> – Medizinischer Bereich – Pflegerischer Bereich – Wirtschaftlich-technischer Bereich • Altenheime • Rettungsdienst ➤ Gefährdungsschwerpunkte im Gesundheitsdienst (Schwerpunkte: Infektionen, Gefahrstoffe, psychische Belastungen, Gefährdung durch Strahlung, elektromagnetische Felder) ➤ Arbeitsschutzmanagement im Gesundheitsdienst
F13.2	Gesundheitsdienst – Handlungsstrategien			

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F14	Lehre; Forschung; Versuchseinrichtungen; Untersuchungsämter	A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Organisation des Arbeitsschutzes in Hochschulen – Arbeitsschutzmanagement ➤ Gefährdungsschwerpunkte bei <ul style="list-style-type: none"> • chemischen Arbeitsweisen (Arbeit in Laboratorien) • biologischen Arbeitsweisen (Umgang mit biologischen Stoffen, gentechnisch veränderten Stoffen) • technisch-physikalischen Arbeitsweisen
F15	Küchen, Hauswirtschaft	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dispositive Aufgaben in der Vorbereitung ➤ Essensvorbereitung ➤ Kochbetrieb ➤ Essensportionierung und -ausgabe ➤ Spülen, Reinigungsarbeiten

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F16	Feuerwehr, Hilfsorganisationen	A	1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 5. Spezifische personalbezogene Themen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefährdungsschwerpunkte bei Tätigkeiten wie: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz • Übungen • Sport • Arbeitsdienst • Tätigkeit in Einsatzleitzentralen bzw. Rettungswachen ➤ Tätigkeiten von Rettungsassistenten und anderem Personal ➤ Tätigkeiten anderen Personals u.a. bei <ul style="list-style-type: none"> • Massenveranstaltungen • Katastrophenschutz, Erste Hilfe bei Notständen • Bergrettung ➤ Arbeitsschutzmanagement bei der Feuerwehr
F17	Polizei; Justizvollzugsanstalten; Zoll	B	1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 5. Spezifische personalbezogene Themen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Organisation des Arbeitsschutzes bei Polizei, Zoll, JVA ➤ Gefährdungsschwerpunkte bei der Polizeiarbeit (Einsätze im Straßenverkehr, Umgang mit Gewalt, psychische Belastungen, Training) ➤ Gefährdungsschwerpunkte bei Justizvollzugsanstalten u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverwaltung, • Wirtschaftsverwaltung • Pädagogischer Dienst (Anstaltslehrer)

	Fachlektion	Typ	Themenfelder	Unterthemen/Lerninhalte
F18	Flughäfen	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 2. Spezifische Maschinen/ Geräte/Anlagen 3. Spezifische Arbeitsverfahren 4. Spezifische Arbeitsstätten 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Innerbetrieblicher Verkehr auf dem Flugplatz ➤ Arbeitsschutzmanagement auf Flughäfen ➤ Flugzeugabfertigung ➤ Unterhaltung von technischen Einrichtungen auf dem Flugplatzgelände
F19	Arbeitsgestaltung für Leistungsgewandelte und Behinderte	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Integration von Behinderten in die Arbeitsprozesse, Arbeitsgestaltung ➤ Betriebliche Organisation zur Integration Behinderter ➤ Überbetriebliche Einrichtungen
F20	Umgang mit Tieren; Veterinärmedizin	B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Gefährdungsfaktoren 3. Spezifische Arbeitsverfahren 5. Spezifische personalbezogene Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tierunterkünfte ➤ Versorgen und Pflegen von Tieren ➤ Veterinärmedizinische Behandlung, Versorgen und Pflegen von erkrankten Tieren oder zu Versuchszwecken, infizierten Tieren ➤ Tiertransporte, Umsetzen von Tieren

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V A 6/7S